

Zweite Satzung zur Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam

Vom 27. Februar 2024

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 22 Abs. 1-3 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]), geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20 [Nr. 58]), mit der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 90]) und mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMALA-O) (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert am 18. Oktober 2023 (AmBek. UP Nr. 16/2023 S. 700), am 27. Februar 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe vom 2. März 2018 (AmBek. UP Nr. 8/2018 S. 537), zuletzt geändert durch Satzung vom

10. November 2021 (AmBek. UP Nr. 7/2022 S. 171) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 2, 3 und 5 werden gestrichen, der bisherige Abs. 4 wird zum neuen Absatz 2 und der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 3 und

b) im neuen Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „entsprechend ihres oder seines weiteren Fachs nach Abs. 2 bzw. 3“ gestrichen.

2. In § 3 Abs. 6 wird die Wendung „den Bezugswissenschaften Philosophie, Religionswissenschaft sowie Psychologie und Soziologie“ durch die Wendung „der Fachdidaktik und der Bezugswissenschaft Psychologie“ ersetzt sowie die Wendung „ethische und philosophische“ gestrichen.

3. In § 4 Abs. 1 werden jeweils die Zeichen „*“ und „**“ sowie die Zeile

Bei Deutsch oder Englisch als weiteres Fach.	
Bei Mathematik als weiteres Fach.	

“

gestrichen.

4. In § 4 Abs. 1, in Anhang 1 Exemplarische Studienverlaufspläne in der Tabelle „Bachelor of Education – Lehramt für die Primarstufe im Studienfach Sachunterricht mit Bezugsfach Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER)“ und in Anhang 2 Modulkatalog wird jeweils die Angabe „LER_BA_002“ durch die Angabe „LER_BA_009“ und jeweils die Angabe „Einführung LER I als Bezugsfach für Sachunterricht: Philosophie, Religionswissenschaft und Psychologie (BEI)“ durch die Angabe „Einführung LER I als Bezugsfach für Sachunterricht: Fachdidaktik und Psychologie“ ersetzt.

5. In § 4 Abs. 1, in Anhang 1 Exemplarische Studienverlaufspläne in der Tabelle „Bachelor of Education – Lehramt für die Primarstufe im Studienfach Sachunterricht mit Bezugsfach Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT)“ und in Anhang 2 Modulkatalog wird jeweils die Angabe „BM 02 WAT“ durch die Angabe „WATBM100“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Studierende, die unter Art. 1 geregelte Module bereits erfolgreich absolviert haben, bleiben von Art. 1 unberührt.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 21. März 2024.

(3) Studierende, die von Art. 1 betroffene Module begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, bleiben vier Semester nach Inkrafttreten nach Absatz 1 unberührt, insoweit die Leistungserbringung betroffen ist. Nach Ablauf von vier Semestern nach Inkrafttreten nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Art. 1.

(4) Abweichend von Absatz 3 bleiben Studierende, die von Art. 1 Nr. 5 betroffene Module begonnen, aber nicht abgeschlossen haben, zwei Semester nach Inkrafttreten nach Absatz 1 unberührt, insoweit die Leistungserfassung betroffen ist. Nach Ablauf von zwei Semestern nach Inkrafttreten nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Art. 1. Studierende können statt des begonnen, nicht abgeschlossenen Moduls nach Satz 1 bereits das durch Art. 1 Nr. 5 geänderte Modul besuchen.

(5) Verweise auf § 2 Abs. 2 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe vom 2. März 2018 (AmBek. UP Nr. 8/2018 S. 537) in der Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten als Verweise auf § 2 Abs. 4 der genannten Satzung in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung.

Artikel 3

Die Dekanin der Humanwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Sachunterricht mit einem Bezugsfach – Gesellschaftswissenschaften (GeWi), Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde (LER), Naturwissenschaften (NaWi) oder Wirtschaft – Arbeit – Technik (WAT) für das Lehramt für die Primarstufe an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.